



Reisekosten und Begleiterkarte

Für notwendige Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen (medizinische Massnahmen, Integrationsmassnahmen, berufliche Eingliederungen, Anpassungen oder Reparaturen von Hilfsmitteln) übernimmt die IV **in der Regel** die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Ist die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund der Invalidität unzumutbar, vergütet die IV für die Fahrt mit dem Privatauto 45 Rappen pro Kilometer.

Wenn aufgrund der Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen eine längere Abwesenheit vom Wohnort notwendig ist, können die dadurch entstandenen Mehrkosten (Verpflegung und Unterkunft) ebenfalls geltend gemacht werden (sog. Zehrgeld).

Die Vergütung der Fahrkosten sowie des Zehrgeldes können mit dem entsprechenden Formular der IV in Rechnung gestellt werden.

Falls Sie die Fahrscheine oder Abonnemente nicht vorfinanzieren möchten, können Sie bei der zuständigen IV-Stelle mindestens 5 Tage im Voraus Gutscheine anfordern. Die Verkehrsbetriebe tauschen diese Gutscheine gegen Fahrausweise ein. Die Gutscheine gelten auch für die Gepäckbeförderung. Damit die IV-Stelle Gutscheine ausstellen kann, benötigt sie verschiedene Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Versichertennummer, Fahrstrecke, Art des benötigten Fahrausweises, Begleitperson, Beförderung von Invalidenrollstuhl, Kinderwagen oder Gepäck, Zweck der Fahrt, Dauer der Abwesenheit).

Mit dem Fahrausweis wird am Schalter der Verkehrsbetriebe auch ein allfälliges Zehrgeld ausgezahlt.

Wenn Versicherte als Folge der Invalidität in ihrer Mobilität eingeschränkt und deshalb im öffentlichen Verkehr auf eine Begleitperson angewiesen sind, kann bei den entsprechenden kantonalen Stellen kostenlos eine Begleiterkarte beantragt werden. Welche Stelle in Ihrer Region für die Ausstellung der Begleiterkarte zuständig ist, finden Sie unter dem Link „Fahrvergünstigungen bei der SBB“. Wenn Sie eine Begleiterkarte erhalten haben, darf die Begleitperson gratis mitgenommen werden.

Auskünfte und weitere Informationen

Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

Vergütung der Reisekosten in der IV

<https://www.ahv-iv.ch/p/4.05.d>

Vergütungen der Reisekosten in der EL

<https://www.ahv-iv.ch/p/5.01.d>

Fahrvergünstigungen bei der SBB

<https://www.sbb.ch/de/bahnhof-services/reisende-mit-handicap/fahrverguenstigung.html>